

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung während des Bezugs von Elterngeld bzw. während der Elternzeit

Guten Tag,

mit diesem Merkblatt informieren wir Sie, wie Sie in der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld kranken- und pflegeversichert sind. Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhalten Mütter oder Väter von Kindern, die ab dem 01.01.2007 geboren werden, unter bestimmten Voraussetzungen **Elterngeld**. Zum Beispiel wird es an Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige, Erwerbslose und Studierende gezahlt. Eine Teilzeitarbeit mit bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich.

Einen Anspruch auf **Elternzeit** nach dem BEEG haben nur Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Teilzeittätigkeit während der Elternzeit nach dem BEEG

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Sind beide Elternteile gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Stunden pro Woche (zusammen 60 Stunden) ausüben. Eltern sind nicht gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Sie haben so die Möglichkeit, Ihr Kind selbst zu betreuen.

Pflichtversicherte Beschäftigte, Studenten und Empfänger von Arbeitslosengeld I

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt grundsätzlich beitragsfrei erhalten, wenn Elterngeld bezogen wird. Versicherungspflichtig sind Sie, wenn Sie z. B. pflichtversicherter Arbeitnehmer sind oder Arbeitslosengeld I beziehen.

Sie sind auch pflichtversichert, wenn Sie als Arbeitnehmer Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Beitragsfreiheit gilt nicht für zusätzliche Einkünfte, wie Arbeitsentgelt, Rente oder Versorgungsbezüge. Pflichtversicherte Studenten zahlen weiterhin den Beitrag zur Krankenversicherung der Studenten.

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die vor der Elternzeit ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt von monatlich 5.775,00 Euro erzielten und freiwillig versichert waren, bleiben während der Elternzeit freiwilliges Mitglied. Das gilt auch für die von der Krankenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmer. Es sind grundsätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit zu zahlen.

Ist der Ehepartner gesetzlich versichert und besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Familienversicherung, kann die freiwillige Mitgliedschaft während der Elternzeit beitragsfrei fortgeführt werden.

Ist der Ehepartner nicht gesetzlich versichert, wird unter bestimmten Voraussetzungen auch das Einkommen des Ehepartners bei der Beitragsberechnung anteilig berücksichtigt. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) stehen Ehepartnern hierbei gleich.

Die Beiträge werden von den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet, mindestens von 1.178,33 Euro und höchstens von 5.175,00 Euro monatlich. Das Elterngeld zählt nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Der Arbeitgeber beteiligt sich nicht an der Beitragszahlung.

Beispiel 1:

Sie nehmen Elternzeit für 12 Monate und beziehen Elterngeld, haben keine weiteren Einnahmen und Ihr Ehepartner ist bei der Mobil Krankenkasse oder einer anderen gesetzlichen Krankenkasse selbst als Mitglied versichert. Eine beitragsfreie Weiterversicherung ist möglich.

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung während des Bezugs von Elterngeld bzw. während der Elternzeit

Beispiel 2:

Sie nehmen Elternzeit für 12 Monate und beziehen Elterngeld, Ihr Ehepartner ist privat versichert und erhält ein monatliches Gehalt von 12.000,00 Euro. Die Einnahmen des nicht gesetzlichen Ehepartners werden zur Hälfte, höchstens bis zur Hälfte der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (zurzeit 5.175,00 Euro) zur Beitragsberechnung herangezogen, ggf. abzüglich Freibeträge für nicht familienversicherte Kinder. Eine beitragsfreie Weiterversicherung ist nicht möglich.

Beispiel 3:

Sie sind ledig, haben keine weiteren Einnahmen als das Elterngeld. Eine beitragsfreie Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht möglich, da Sie keinen Anspruch auf Familienversicherung begründen können. Die Beiträge für die Elternzeit werden von 1.178,33 Euro berechnet. Eine beitragsfreie Weiterversicherung ist nicht möglich.

Aufnahme einer Teilzeittätigkeit

Die Aufnahme einer Teilzeittätigkeit erzeugt aufgrund des geringeren Entgelts in der Regel Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Gern führen wir Ihre Mitgliedschaft dann als pflichtversicherten Arbeitnehmer weiter. Es besteht eine Möglichkeit zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Hierzu beraten wir Sie gern persönlich.

Freiwillig versicherte Beamte

Für die Dauer der nach dienstrechtlichen Regelungen in entsprechender Anwendung des § 15 BEEG beanpruchten Elternzeit setzt sich die freiwillige Versicherung fort. Eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung kann nicht begründet werden. Beamte, die bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben, unterliegen der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Diese Versicherungsfreiheit schließt die Möglichkeit der Familienversicherung aus.

Auch während der Elternzeit sind grundsätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von den beitragspflichtigen Einnahmen zu zahlen, mindestens von 1.178,33 Euro und höchstens von 5.175,00 Euro monatlich. Das Elterngeld zählt nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen.

Die freiwillige Mitgliedschaft kann während der Elternzeit beitragsfrei fortgeführt werden, wenn der Ehepartner gesetzlich versichert ist und dem Grunde nach ein Anspruch auf Familienversicherung bestünde. Die vorstehend genannte Tatsache, dass die Familienversicherung wegen der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V eigentlich ausgeschlossen ist, bleibt dabei unberücksichtigt.

Ist der Ehepartner nicht gesetzlich versichert, wird unter bestimmten Voraussetzungen auch das Einkommen des Ehepartners bei der Beitragsberechnung anteilig berücksichtigt. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) stehen Ehepartnern hierbei gleich. Sofern dies bei Ihnen zutrifft, informieren wir Sie gern über die Einzelheiten.

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung während des Bezugs von Elterngeld bzw. während der Elternzeit

Freiwillig versicherte Selbstständige

Die Aufgabe, das Ruhen oder die Einschränkung Ihrer selbstständigen Tätigkeit und der damit einhergehende Wegfall Ihres Arbeitseinkommens bzw. dessen Reduzierung können Auswirkungen auf Ihre Versicherung/Ihre Beitragshöhe haben.

Ist Ihr Ehepartner gesetzlich versichert und sind die Voraussetzungen für die kostenlose Familienversicherung erfüllt, endet Ihre freiwillige Versicherung.

Ist Ihr Ehepartner nicht gesetzlich versichert oder sind die Voraussetzungen für die kostenlose Familienversicherung nicht erfüllt, setzt sich die freiwillige Versicherung zwar beitragspflichtig fort, unter bestimmten Voraussetzungen können Ihre Beiträge aber reduziert werden. Die vorgeschriebene Mindestbemessungsgrenze (Wert, von dem mindestens Beiträge zu berechnen sind) von 1.178,33 Euro gilt aber weiterhin. Der alleinige Bezug von Elterngeld wirkt sich auf Ihre Versicherung/Ihre Beiträge nicht aus.

Alle anderen freiwillig versicherten Personen

Die im BEEG geregelte Elternzeit gilt nur für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Aus diesem Grund hat eine Auszeit wegen der Geburt/der Betreuung eines Kindes oder der Bezug von Elterngeld bei allen anderen Personen keine Auswirkung auf die Versicherung und die Beitragszahlung.

Die Beiträge werden weiterhin von Ihren beitragspflichtigen Einnahmen berechnet. Mindestens von 1.178,33 Euro und höchstens von 5.175,00 Euro monatlich. Das Elterngeld zählt nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen.

Privat versicherte Personen

Personen, die zuletzt vor Beginn der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder vor Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem BEEG bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert waren, bleiben während der Schutzfristen und Elternzeit weiterhin privat krankenversichert. Eine Familienversicherung über die Mitgliedschaft des Ehepartners in der gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen. Arbeitnehmer, die privat versichert sind, müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen und zwar auch den bisher vom Arbeitgeber übernommenen Anteil.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit wird eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet, wenn das Entgelt über 538,00 Euro monatlich und unterhalb der für die Person maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze liegt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Fortführung der privaten Krankenversicherung sind aber möglich.

Hinweis

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2024.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich. Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an. Ihre kostenlose Service-Hotline: 0800 255 0800.

Ihre **Mobil Krankenkasse**